

86J – NEUWERTENTSCHÄDIGUNG BEI TAPETEN

Abweichend von Artikel 8, Punk 1.2 der AWB wird bei Schäden an Malerei, Tapeten, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert, limitiert mit EUR 10.000,- auf „Erstes Risiko“ ersetzt.